



SATZUNG



15. JANUAR 2013

Freundes- und Förderkreis der Fraternität Friedrichshafen e. V.

Satzung

§ 1 Der Verein führt den **Namen** „Freundes- und Förderkreis der Fraternität Friedrichshafen e. V.“

Der Verein hat seinen **Sitz** in Friedrichshafen.

§ 2 **Zweck** des Vereins ist es behinderten und Langzeitkranken Menschen durch finanzielle, ideelle und praktische Unterstützung zu helfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 **Mittel** des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten nur dann Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, wenn es dem Satzungszweck und der Gemeinnützigkeit entspricht. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedrichshafen und sie muss dieses unmittelbar und ausschließlich für die Belange von Körperbehinderten und Langzeitkranken Menschen verwenden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische und volljährige natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt/Kündigung des Mitgliedes
- durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt durch Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Zahlungsrückstand von 2 Jahresbeiträgen (zum Jahresende)
- b) unehrenhaftes Verhalten
- c) schwere Verletzung der Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Beschluss mit Begründung über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang der Beschlussfassung die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag an den Vorstand anrufen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Für den Fall des Ausschlusses wird der bezahlte Jahresbeitrag einbehalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c)

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.

Der Vorstand kann durch max. 5 Beisitzer erweitert werden, davon je 1 Beisitzer aus einem Vorschlag

- o des evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg
- o der katholischen Gesamtkirchengemeinde Friedrichshafen

bis zu 3 Mitglieder aus einem Vorschlag des Leitungsteams der Fraternität Die Beisitzer müssen

nicht Mitglied des Vereins sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils einzeln, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Führung und Verwaltung des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
5. Buchhaltung
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzer (§8). Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stv. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Es ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnungspunkte bedarf es grundsätzlich nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand kann für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins über die notwendigen und vorhandenen Gelder verfügen. Er ist zur Aufnahme von Krediten nicht berechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in eine Person ist unzulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes/der Vorstandsmitglieder
5. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über den Antrag gegen einen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung zur Mitgliederversammlung

Mindestens alle 2 Jahre, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.

Jedes Mitglied kann einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung stellen. Über die Aufnahme beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss von mindestens einer Person übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende/Versammlungsleiter.

Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung zur Zweckänderung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für **Wahlen** gilt folgendes: hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Stimmenthaltungen gelten in allen Fällen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 entsprechend.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Friedrichshafen, 15.01.2013